

Im Archiv gestöbert

Heute:
Der Übergabevertrag -
die Altersabsicherung auf
dem Bauernhof



Bauernhöfe prägten früher das Ortsbild - hier Schwarzenbach

Bis Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts prägten Bauernhöfe das Dorfbild. Viele waren oft schon über ein Jahrhundert in Familienbesitz. Meist lebten mehrere Generationen unter einem Dach. In der Regel wurde der Hof von einer Generation auf die nächste übergeben.

Während mit dem „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ die gesetzliche Rentenversicherung bereits 1889 ihren Anfang nahm und damit bis heute die Basis der Versorgung der Arbeitnehmer im Alter ist, wurde die Alterssicherung in der Landwirtschaft ausschließlich im Übergabevertrag zwischen dem Hoferben und den Altsitzern (den vererbenden Hofbesitzern) geregelt.

Erst im Jahr 1957 wurde das Altersgeld für die Altsitzer in der Landwirtschaft ins Leben gerufen. Diese landwirtschaftliche Altersrente unterscheidet sich erheblich von der ge-

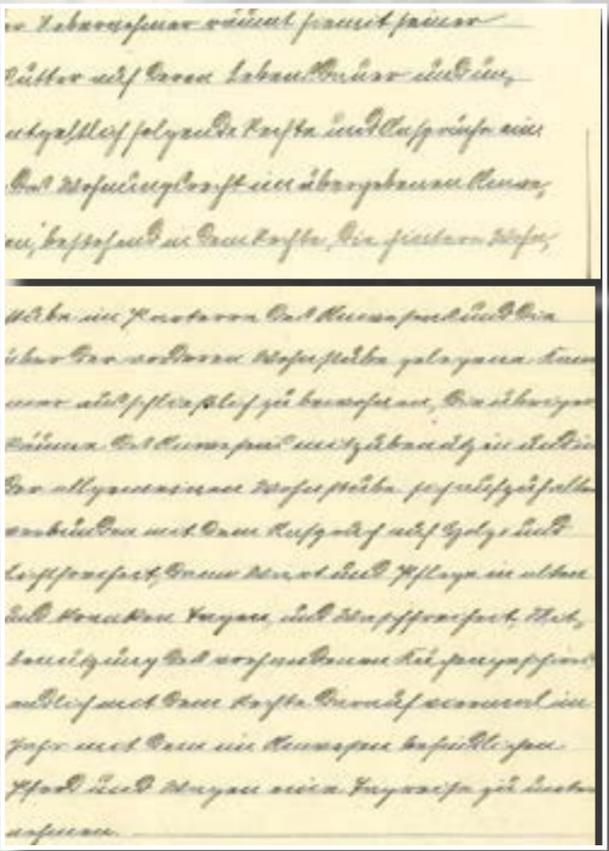
setzlichen Rente. Sie ist nämlich viel geringer, liegt heute bei etwa 730 € brutto bei 42 Beitragsjahren und bedarf einer Aufstockung, z. B. durch zusätzliche private Vorsorge und durch Vereinbarungen (Leibrente) im Übergabevertrag.

Da die wenigsten von uns wissen, was in diesem Übergabevertrag notariell festgelegt wurde, dürfen wir Ihnen an zwei Urkunden aus den Jahren 1903 und 1907 aufzeigen, welche Sachleistungen der Hoferbe eines großen Hofes an den Altsitzer (Austragsbauer) jährlich zu leisten hatte.

Hier wurden neben dem Wohnrecht auch alle dem Altsitzer zustehenden Sachleistungen genau bezeichnet und verbindlich festgelegt.



Deckblätter alter Übergabeurkunden von 1877 - 1908



Ausschnitt aus der Originalurkunde von 1903 zu den Sachleistungen an die Altsitzer

...„Der Übernehmer räumt hiermit seiner Mutter auf deren Lebensdauer und unentgeltlich folgende Rechte und Ansprüche ein

a) Das Wohnungsrecht im übergebenen Anwesen, bestehend in dem Rechte, die hintere Wohnstube im Parterre des Anwesens und die über der vorderen Wohnstube gelegene Kammer ausschließlich zu bewohnen, die übrigen Räume des Anwesens mitzunutzen und in der allgemeinen Wohnstube sich aufzuhalten verbunden mit dem Anspruch auf Holz und Lichtfreiheit, dann Wart und Pflege in alten und kranken Tagen, und Waschfreiheit, Mitbenützung des vorhandenen Küchengeschirrs, endlich mit dem Rechte darauf viermal im Jahr mit dem im Anwesen befindlichen Pferd und Wagen eine Tagesreise zu unternehmen. Dieses Wohnungsrecht samt Nebenrechten wird auf fünfzig Mark per Jahr angeschlagen.

b) Den Anspruch auf folgende Ausnahmen: Wittwe [REDACTED] erhält:

Jährlich: ein Schwein mit einem Zentner Fleischgewicht, sammt Eingeweiden, 6 sechs Zentner Korn, den dritten Teil des geernteten Weizens, sechs Kilo Rindfleisch, zweihundertvierzig Stück Eier in passenden Partien, Kartoffeln und Kraut nach Bedarf, den vierten Teil der Obsterndte und fünfzig Mark Hopfengeld, so oft gebuttert wird zweihundert Gramm Butter und täglich einen halben Liter Milch so lang die Kühe im Anwesen melken.“ ...

Der gesamte Wortlaut zu den Sachleistungen im Übergabevertrag von 1903 (wörtlich übertragen)

... „Die Übergeber erhalten ferner vom Uebernehmer auf ihre Lebensdauer und unentgeltlich von heute an folgende Rechte und Ansprüche zugestanden.

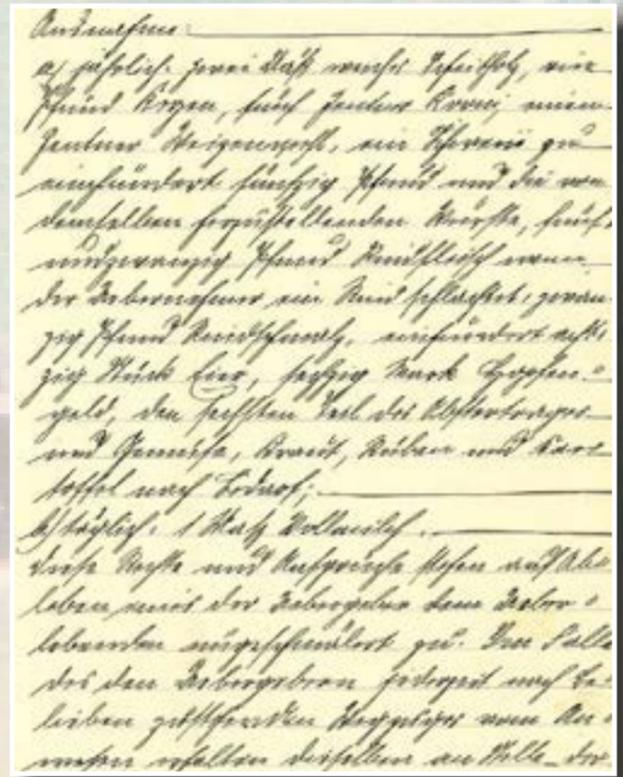
a.) die Holz und lichtfreie Wohnung im Anwesen, bestehend in der alleinigen und ausschließlichen Benützung der vorderen unteren Kammer und der Mitbenützung der unteren Wohnstube, sowie der übrigen zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienenden Räume. Mit diesem Wohnrecht ist auch der Anspruch auf Wart und Pflege in alten und kranken Tagen und auf Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und Wäsche verbunden.

b.) Die tägliche Kost am Tische des Uebernehmers wie sie den Alters und Gesundheitsverhältnissen des Uebergebers entspricht oder anstatt derselben folgende, für den Fall des Wegzuges der Übergeber zwei Gehstunden weit nachzuliefernde und soweit dies nicht möglich, oder tunlich, zum ortsüblichen Tagespreis in Geld zu entrichtende Ausnahme:

a.) jährlich: zwei Mäß weiches Schnittholz, vier Pfund Kerzen, fünf Zentner Korn, einen Zentner Weizenmehl, ein Schwein zu einhundert fünfzig Pfund und die von derselben herzustellenden Würste, fünfundzwanzig Pfund Rindfleisch wenn der Uebernehmer ein Rind schlachtet, zwanzig Pfund Rindschmalz, einhundertachtzig Stück Eier, sechzig Mark Hopfengeld, den sechsten Teil des Obstertrages und Gemüse, Kraut, Rüben und Kartoffel nach Bedarf.

b.) täglich: 1 Maß Vollmilch. Diese Rechte und Ansprüche stehen auf Ableben einer der Uebergeber dem Ueberlebenden ungeschmälert zu.“ ...

Ausschnitt aus der Originalurkunde von 1908 zu den Sachleistungen an die Altsitzer



Der gesamte Wortlaut zu den Sachleistungen im Übergabevertrag von 1908 (wörtlich übertragen)

